

Unsere Bestellungen erfolgen unter der ausschließlichen Geltung unserer auf unserer Website www.avionic-design.de einsehbaren Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 1 Geltung

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Annahme der Bestellung und Ausführung des Auftrags gelten als Anerkennung unserer Bedingungen. Falls der Lieferant einzelne dieser Bedingungen nicht anerkennen will, muss er ausdrücklich schriftlich widersprechen.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Qualität

(1) Die Avionic Design GmbH ist ein Zulieferer für die Luftfahrtindustrie. Gelieferte Produkte werden unter anderem als Komponenten für Flugzeugbauteile verwendet. Lieferungen an den Käufer haben ausschließlich gemäß der EN 9100 oder der DIN EN ISO 9001, mindestens jedoch aufgrund der vom Verkäufer gemachten Angaben im Zuge der im Vorfeld erteilten Lieferantenauskunft zu erfolgen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, der Avionic Design GmbH und ihren Auftraggebern sowie den Vertretern der regelsetzenden Behörden den Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Produktions- und Verwaltungseinrichtungen auf Aufforderung zu verschaffen sowie Einsicht in die mit der Produktion im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen, Unterlagen und Datenträger auf Aufforderung innerhalb von 1 Woche zu gewähren.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

(4) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Dritte mit der Erfüllung dieses Auftrages unter zu beauftragen ohne vorherige Zustimmung des Käufers, in jedem Fall aber nur unter Vereinbarung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

(5) Der Verkäufer verpflichtet sich, Änderungen bzw. Abweichungen an Produkt- oder Prozessdefinitionen, Änderungen bei seinen Lieferanten sowie Änderungen des Standortes der Produktionsanlage nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vorzunehmen.

(6) Der Verkäufer ist verpflichtet, der Avionic Design GmbH nichtkonforme Produkte zu melden. Die Disposition nichtkonformer Teile darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der Avionic Design GmbH stattfinden.

(7) Abkündigungen bereits gelieferter Artikel sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, sodass eine Frist von mindestens einem halben Jahr für die Platzierung einer letzten Bestellung gegeben ist.

(8) Sollte der Lieferant Subunternehmer einschalten, so ist er dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch der Subunternehmer seine Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit § 2 1-7 erbringt.

§ 3 Angebot, Annahme

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen. Andernfalls gilt die Bestellung als nicht angenommen. Die Annahme hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Preise, Zahlung

(1) Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

§ 6 Lieferung

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.

(3) Für den Fall des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.

(4) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Verkäufers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Tage beträgt. Wir werden dem Verkäufer die jeweils durch die Änderungen entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht in der normalen Produktions- und Geschäftspolitik des Verkäufers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm nach sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1, schriftlich anzeigen.

(5) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbereich aufgrund von nach Vertragsabschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Verkäufer werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

(6) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund der Bestellung bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Verkäufer für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % maximal 5 % des jeweiligen Auftragwertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugsschaden nicht anzurechnen.

(7) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zur Teillieferung nicht berechtigt.

§ 7 Gefahrübergang, Versendung.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf uns über.

§ 8 Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.

(3) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Verkäufer innerhalb von 30 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitgeteilt werden. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 30 Werktagen nach Entdeckung an den Verkäufer erfolgt. Durch Abnahme oder Bestätigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige an den Verkäufer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

(5) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

§ 9 Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von 3.000.000€ pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Rechtsmängel

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 8 (5).

§ 11 Geheimhaltung, Abtretung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Gegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten entsprechend unterrichten.

(4) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderung aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderung handelt.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.